

EHS-Anforderungen für Auftragnehmer

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Inhalt

Diese Spezifikation beschreibt die Environmental Health & Safety (EHS) Anforderungen (Environmental Health & Safety = Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit) von TE Connectivity für Auftragnehmer.

1.2 Anwendung

Diese Spezifikation gilt für alle Auftragnehmer (AN), die mit TE Connectivity (TE) zusammenarbeiten. Der AN garantiert, dass er bei Annahme einer Bestellung, die Dienstleistungen des AN, die in einer TE-Anlage oder an einem TE-Standort erbracht werden, die TE-Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit einhält, wie sie in TEC 124-115 EHS Requirements for Contractors (EHS-Anforderungen für Auftragnehmer) auf dem TE-Lieferantenportal aufgeführt sind.

Diese Vorschrift gilt nicht für Besucher; für die Sicherheit der Besucher ist der Ansprechpartner vor Ort verantwortlich.

1.3 Grund für die Spezifikation

Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind Teil unserer Unternehmensphilosophie. In der "TE Connectivity Environment Health and Safety Policy" verpflichtet sich TE zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter, unserer Besucher und unserer Auftragnehmer sowie der Umwelt.

Diese Anforderungen sind Teil des Vertrags zwischen TE und dem Auftragnehmer.

Verstöße gegen diese Bedingungen können einen Vertragsbruch darstellen. Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte verursacht werden.

Bei Verstößen gegen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (EHS) kann TE die Arbeit aussetzen oder beenden, bis der Mangel behoben ist, und die Mitarbeiter des AN bei Fehlverhalten von der weiteren Arbeit ausschließen.

1.4 Grundlage des Inhalts

Diese Spezifikation basiert auf den Vorschriften, Richtlinien und Normen der International Electro-Technical Commission (IEC), des American National Standards Institute, Inc. (ANSI), der U.S.A. Department of Labor Occupational Safety and Health Administration (OSHA) und der Richtlinie 92/57/EWG des Europäischen Rates.



ANMERKUNG

Wenn länderspezifische Gesetze oder Vorschriften über die Anforderungen dieser Spezifikation hinausgehen, haben sie Vorrang.

2. ZUGEHÖRIGE UNTERLAGEN

2.1 Referenzdokumente

Sofern nicht anders angegeben, gilt die neueste Ausgabe des

Dokuments.5214 TE Global Terms and Conditions of Purchase

3. DEFINITIONEN

Beengte Räume - Alle Arbeiten in Räumen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kammern, Tanks, Lagerbehälter, Schächte, Gruben, Silos, unterirdische Versorgungskammern und Rohrleitungen, Ausgrabungen, Gräben, offene Abflüsse, Bodenöffnungen.

Auftragnehmer - Ein Lieferant, der Dienstleistungen in einer Einrichtung oder an einem Standort von TE erbringt. Die Regeln gelten für den Vertreter des Auftragnehmers und die Tochtergesellschaften der jeweiligen juristischen Person, die einen Vertrag mit TE durch Annahme einer Bestellung bestätigen. Zu den Auftragnehmern gehören alle vom Auftragnehmer/Unterauftragnehmer beauftragten Dritten und deren Mitarbeiter

EHS-Mängel - gelten als Verstöße gegen Abwasservorschriften, Verstöße gegen Emissionsgenehmigungen, behördliche Inspektionen, Bescheide über Verstöße, Geldbußen, meldepflichtige Verunreinigungen und Freisetzungen.

EHS-Ereignisse - Brand, Explosion, Sachschäden.

Heißarbeiten - Alle Arbeiten, die z. B. Schweißen, Schneiden, Zerlegen, Löten, Formen und Brennen, Auftauen, Erwärmen, Flammen- und Teerarbeiten erfordern, bei denen eine Zündquelle verwendet wird.

Großprojekte - gelten als Bauarbeiten, Anlageninstallationen, Arbeiten, an denen mehrere Arbeitgeber beteiligt sind, und Arbeiten, die eine Genehmigung für Arbeiten in der Höhe und/oder in engen Räumen erfordern (z. B. Bauarbeiten, Wartung elektrischer Anlagen, Kraninstallationen, Dacharbeiten, Tankreinigung).

Sicherheitsvorfälle - gelten als meldepflichtige Vorfälle, erste Hilfe und Beinaheunfälle.

Besucher - TE-Mitarbeiter oder Nicht-TE-Mitarbeiter, die nur zu Besprechungen am Standort anwesend sind.

Arbeiten in der Höhe - Alle Arbeiten in Höhen von mehr als 1,2 m (4 Fuß).

4. VORAUSSETZUNGEN

4.1 Allgemeine Anforderungen

- a. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller lokalen EHS-Gesetze und -Vorschriften zusätzlich zu den Anforderungen dieser Spezifikation verantwortlich.
- b. Es ist die Pflicht des Auftragnehmers sicherzustellen, dass alle in dieser Spezifikation festgelegten Regeln und Anforderungen von allen seinen Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten werden.
- c. Für den Auftragnehmer können auch standortspezifische Regeln gelten, z. B. bestimmte Geschwindigkeitsbegrenzungen, Parkplätze und andere Anforderungen, die in der Standorteinweisung mitgeteilt werden.
- d. Vor Beginn der Arbeiten muss der Auftragnehmer eine offizielle Kontaktperson benennen. Diese Person ist für alle Aktivitäten, Organisation, Kommunikation usw. im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag verantwortlich. Als offizieller Vertreter des Auftragnehmers hat diese Person die Pflicht, alle EHS- und Brandschutzmaßnahmen zu unterstützen.
- e. TE führt vor Beginn des Projekts standortspezifische Einweisungen durch, was den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für sein eigenes EHS-Programm entbindet.
- f. Bei Großprojekten (siehe Definitionen) muss der Auftragnehmer eine Besprechung vor Beginn der Arbeiten durchführen. Bei diesem Treffen muss der Auftragnehmer einen schriftlichen Projekt-/Auftragssicherheitsplan vorlegen, der Folgendes enthält:
 - den Zeitplan und den Arbeitsplan,
 - die wichtigsten Mitarbeiter und ihre Zuständigkeiten für das EHS-Management
 - die Verfahren für eine effektive Kommunikation mit TE und allen an der Arbeit Beteiligten

- wie alle Arbeiten durchgeführt werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten
 - wie alle Arbeiten ausgeführt werden, um die Sicherheit an der Arbeitsstelle jederzeit zu gewährleisten;
 - Angaben zum Arbeitsmaterial und persönliche Schutzausrüstung, die für die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten verwendet werden sollen.
 - Der Plan des Auftragnehmers für die tägliche Kontrolle der Arbeiten.
- g. Der Auftragnehmer muss geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentationen (wie in einem durch örtliche Vorschriften festgelegten Aufbewahrungszeitplan vorgeschrieben) aufbewahren, die bei Großprojekten anfallen. Beispiele für Dokumentationen, die aufbewahrt werden müssen, sind unter anderem:
- Ergebnisse der Überwachung der Mitarbeiterexposition
 - SDSs (Sicherheitsdatenblätter) im Zusammenhang mit dem Projekt
- h. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers kann bei Nichteinhaltung einer EHS-Vorschrift oder -Verpflichtung des Geländes verwiesen werden.
- i. Zu jeder Zeit, einschließlich Pausen, Mittagessen usw., bleiben die Mitarbeiter des Auftragnehmers, Mitarbeiter des Auftragnehmers mit allen damit verbundenen Verpflichtungen.
- j. Notwendige Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren müssen durchgeführt werden.
- k. Es müssen wirksame Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen werden, etwaige Ausnahmen sind von der TE Projektleitung zu genehmigen.
- l. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, alle notwendigen und angemessenen EHS-Unterweisungen für seine Mitarbeiter durchzuführen.
- m. Vor der Durchführung von Arbeiten muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.
- n. Bereiche mit besonderen Gefährdungen (z. B. Galvanik, Laboratorien usw.) werden dem Auftragnehmer bei der standortspezifischen Einweisung bei Bedarf aufgezeigt.
- o. Das Betreten von Gebäuden, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Vertrags durchgeführt werden, ist verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der örtlichen Projektleitung der TE vor.
- p. Sicherheitszeichen und -schilder (Verbots- und Warnschilder usw.) sind zu beachten und dürfen nicht entfernt oder verunstaltet werden.
- q. Arbeitsmittel, Maschinen, Werkzeuge, Leitern usw. sind vom Auftragnehmer zu stellen. Sie müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein und bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Geräte und Maschinen müssen den örtlichen gesetzlichen und TE-Anforderungen entsprechen.
- r. Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, alle für die ausgeführten Arbeiten erforderlichen Flurförderzeuge bereitzustellen, und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von TE keine Flurförderzeuge von TE verwenden.
- s. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände verboten, es sei denn, TE gestattet es in den ausgewiesenen Raucherbereichen.

- t. Das Fotografieren ist auf dem gesamten Gelände verboten. Ausnahmen können von der TE-Projektleitung des Standorts genehmigt werden.
- u. Es ist verboten, Drogen oder Alkohol auf einem TE-Gelände zu besitzen, sie während der Arbeitszeit zu konsumieren oder in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss zur Arbeit zu erscheinen.
- v. Strom, Luft, Wasser und andere Versorgungseinrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von TE abgeschaltet werden.
- w. Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und nach Beendigung der Arbeit aufzuräumen und gegebenenfalls zu sichern.

4.2 Persönliche Schutzausrüstung

- a. TE Connectivity verlangt die 100%ige Verwendung einer Schutzbrille an der Arbeitsstelle. Die TE-Projektleitung wird den Auftragnehmer über alle Ausnahmen informieren.
- b. Die Bereitstellung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe und Schutzbrille) liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers und muss nach Bedarf getragen werden.

4.3 Brandschutz und Notfallmaßnahmen

- a. TE wird den Auftragnehmer über die standortspezifischen Verfahren in Notfällen (EHS-Vorfälle, - Mängel und -Ereignisse) informieren.
- b. Im Falle eines Feueralarms müssen alle Auftragnehmer das Gebäude oder die Arbeitsstelle unverzüglich verlassen und sich in dem von der TE angegebenen Sammelbereich versammeln. Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, während einer Notfallübung oder eines tatsächlichen Ereignisses über das gesamte Personal Rechenschaft abzulegen und dem TE-Standort-Notfallkoordinator Rückmeldung über die vollständige Evakuierung zu geben.
- c. Bei allen anderen Notfällen, die durch einen Alarm angezeigt werden (Tornadowarnung, aktiver Einbruch usw.), ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich zum Sammelplatz zu begeben oder zu reagieren, wie von der TE-Standortleitung festgelegt.
- d. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Feuerlöschgeräte usw. müssen jederzeit frei und ungehindert zugänglich sein.
- e. Vor der Durchführung von Heißenarbeiten muss eine Genehmigung von TE eingeholt werden.
- f. Das Abschalten der Brandmelde-, Melde- und Löschanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch TE.
- g. Vor Arbeiten an automatischen CO₂-Löschanlagen und in Räumen, die automatische CO₂-Löschanlagen enthalten, ist eine schriftliche Genehmigung von TE einzuholen.
- h. Bei großen Projekten und wenn es die TE für notwendig erachtet, muss der Auftragnehmer über einen schriftlichen Plan zur Verhinderung von Umweltvorfällen und für Notfallmaßnahmen verfügen.
- i. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausrüstung zur Verhinderung von Verschütten, zur Rückhaltung und zur Reinigung von gefährlichen Stoffen und Chemikalien, die er auf die Baustelle der TE mitbringt, mitzubringen und in Bereitschaft zu halten. Das Gleiche gilt für alle TE-eigenen Gefahrstoffe oder Chemikalien vor Ort, die aufgrund der vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten versehentlich

- j. Vom AN verursachte Leckagen, Schadenfällen, Freisetzungen und Verunreinigungen müssen so schnell wie möglich beseitigt werden. Die Kosten für die notwendige Reinigung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob TE oder der Auftragnehmer die Reinigung veranlasst.
- k. Bei Zwischenfällen mit Personen, Sachschäden, Umweltfreisetzungen (z.B. Öl- oder Chemikalienaustritt), baulichen Schäden oder Schäden an technischen Einrichtungen (z.B. Schäden an elektrischen Leitungen oder Wasseraustritt) sind unverzüglich Notfallmaßnahmen einzuleiten. TE ist zu benachrichtigen und das Ereignis ggf. mit den örtlichen Notfallplan zu koordinieren.

4.4 Berichterstattung

- a. Bei allen Arbeiten auf der Arbeitsstelle müssen potenzielle Sicherheits- und Gesundheitsgefahren unverzüglich an TE gemeldet werden, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung mit der TE Projektleitung von TE darüber, welche Gefahren sie angehen und welche an TE gemeldet werden müssen. Werden Gefährdungen nicht beseitigt, sind TE und der Auftragnehmer befugt, die Arbeiten bis zum Abschluss der Abhilfemaßnahmen auszusetzen.
- b. Während der Arbeit vor Ort müssen alle EHS-Vorfälle, EHS-Mängel und EHS-Ereignisse dokumentiert und unverzüglich an TE gemeldet werden.
- c. Schäden und Störungen an TE-Einrichtungen sind TE unverzüglich zu melden.

4.5 Chemikalien und Abfälle

- a. Alle Chemikalien, die vom Auftragnehmer auf das Gelände der TE gebracht werden sollen, müssen von einem Sicherheitsdatenblatt begleitet und von der EHS-Abteilung der TE vor Ort genehmigt werden.
- b. Der Auftragnehmer ist für die Unterweisung, die Überwachung der Exposition und die Vorsorgeuntersuchung/Gesundheitschecks seiner Mitarbeiter verantwortlich, soweit dies aufgrund der Gefahren der auf die Baustelle gebrachten und verwendeten Chemikalien erforderlich ist.
- c. Gefährliche Chemikalien müssen ordnungsgemäß transportiert, gelagert, verarbeitet und entsorgt werden. Gefährliche Abfälle müssen vom Auftragnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden. Chemikalien und alle Materialien, die auf die Baustelle gebracht werden, müssen vom Auftragnehmer von der Baustelle entfernt werden; es dürfen keine Reste oder Abfälle auf der Baustelle zurückgelassen werden.
- d. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Staub-, Rauch- und Geruchsentwicklung, die während der Arbeiten entsteht, zu reduzieren und zu kontrollieren.
- e. Je nach Art der ausgeführten Arbeiten und der örtlichen Gesetzgebung kann vom Auftragnehmer ein Arbeitshygieneplan verlangt werden.

4.6 Lock out / Tag Out (Wartungssicherung)

- a. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, ein Lock-Out/Tag-Out-Programm zu haben, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter nicht der unkontrollierten Freisetzung gefährlicher Energien (Elektrizität, Druckluft, Hydraulik, heiße oder kalte Medien, Chemikalien, mechanische Energie usw.) ausgesetzt sind. Dies bedeutet, dass die Ausrüstung ordnungsgemäß abgeschaltet und Verriegelungen mit Markierungen so angebracht werden, dass eine unerwartete Wiedereinschaltung verhindert wird.

4.7 Elektrische Sicherheit

- a. Nur qualifizierte Personen dürfen an Stromkreisen oder Geräten arbeiten, die nicht spannungsfrei geschaltet wurden. Diese qualifizierten Personen müssen aufgrund ihrer elektrischen Kenntnisse und Ähigkeiten in der Lage sein, sicher an stromführenden Schaltkreisen zu arbeiten. Dazu gehört auch die Kenntnis der ordnungsgemäßen Anwendung spezieller Vorsichtsmaßnahmen, persönlicher Schutzausrüstungen, isolierender und abschirmender Materialien und isolierter Werkzeuge.
- b. Es sind sicherheitsrelevante Arbeitspraktiken anzuwenden, um Stromschläge oder andere Verletzungen durch direkten oder indirekten elektrischen Kontakt zu vermeiden, wenn Arbeiten an oder in der Nähe von Geräten oder Stromkreisen durchgeführt werden, die unter Strom stehen können. Die spezifischen sicherheitsrelevanten Arbeitspraktiken müssen mit der Art und dem Ausmaß der damit verbundenen elektrischen Gefahren übereinstimmen.
- c. Mitarbeiter, die in Bereichen mit potenziellen elektrischen Gefahren arbeiten, müssen mit elektrischer Schutzausrüstung ausgestattet sein und diese benutzen, die für die zu schützenden Körperteile und die auszuführenden Arbeiten geeignet ist. Die Ausrüstung ist vor der Benutzung zu überprüfen und muss nach einem vorbeugenden Wartungsplan gewartet werden, der den Empfehlungen des Herstellers und/oder den geltenden Vorschriften entspricht oder diese übertrifft.

4.8 Arbeiten in der Höhe

- a. Für Arbeiten in der Höhe sind eine Arbeitserlaubnis und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.
- b. Für Arbeiten in einer Höhe von mehr als 1,2 m (4 Fuß) muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert werden. In Ländern oder Gerichtsbarkeiten, in denen die Mindesthöhe, für die eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, weniger als 1,2 m (4 Fuß) beträgt, einschließlich der Fälle, in denen besondere Gefahren wie offene Gruben oder gefährliche Maschinen/Ausrüstungen bestehen, hat diese Anforderung Vorrang. Die Gefährdungsbeurteilung muss den Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung, z. B. einem Kopfschutz, ermitteln.
- c. In Höhen von mehr als 1,2 m (4 Fuß) über dem angrenzenden Fußboden oder dem Boden; wenn das Personal Arbeiten oder Inspektionen durchführt und kein Geländersystem vorhanden ist, ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ein Absturzschutzsystem erforderlich. Leitern, die für den beabsichtigten Zweck und gemäß den örtlichen Vorschriften verwendet werden, sind von dieser Anforderung ausgenommen; jede ortsfeste Leiter mit einer Höhe von mehr als 6 m (20 Fuß) muss mit einem Korb oder einer anderen Absturzschutzvorrichtung ausgestattet sein.
- d. Bei der Verwendung von Hubarbeitsbühnen muss das Personal eine persönliche Absturzschutzsicherung oder ein persönliches Absturzschutzsystem verwenden, das am Ausleger oder Korb angebracht ist, wenn von einer Hubarbeitsbühne aus gearbeitet wird, bei der sich der Korb oder die Arbeitsplattform drehen, schwenken oder auf andere Weise über den Umfang der Basis der Einheit hinausragen kann.
- e. Scherensarbeitsbühnen, die sich hauptsächlich in vertikaler Richtung bewegen, einschließlich solcher, bei denen die Plattform über die Basis des Geräts hinausragen kann, und die über ein ordnungsgemäß installiertes und funktionierendes Geländersystem verfügen, sind von der Anforderung einer zusätzlichen persönlichen Absturzschutzsicherung befreit, solange der Arbeiter jederzeit mit beiden Füßen auf der Plattform steht. Wenn das Management nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser Anforderung zu gewährleisten, ist eine persönliche Absturzschutzsicherung oder ein persönliches Fallschutzsystem erforderlich.
- f. Persönliche Absturzschutzsicherungen oder persönliche Absturzschutzsysteme sind bei der Bedienung von Aufzügen erforderlich, z. B. bei Kommissionierern im Lager, bei denen der Arbeitnehmer normalerweise über den Fahrkorb hinausgreifen muss.
- g. Zugang zum Dachrand: Die TE-Einrichtungen verfügen über ein Verfahren zur Regelung des Zugangs zum Dach, das eingehalten werden muss.
- h. Wenn sich das Personal weniger als 1,8 m (6 Fuß) von der Dachkante entfernt aufhält, muss ein Geländer oder ein persönliches Absturzschutzsystem verwendet werden.

- i. Gerüste dürfen nur von Unternehmern entworfen und gebaut werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen qualifiziert und, falls erforderlich, gemäß den örtlichen Vorschriften zertifiziert sind.

4.9 Beengte Räume

- a. Enge Räume erfordern eine Genehmigung und besondere Schutzmaßnahmen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, für Kontrollen zu sorgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine angemessene Schulung des Personals, Prüfung und Überwachung der Atmosphäre vor und während des Eintritts in den engen Raum, Verwendung von Absturzsicherungen, Verfahren, Ausrüstung und Personal für die Rettung, angemessene Beleuchtung, Kommunikationsverfahren für Evakuierung und Notfälle sowie persönliche Schutzausrüstung, z. B. Atemschutzmasken, Kopfschutz usw.